

U N T E R S U C H U N G E N

Kleine Beiträge zu den Konzilsprotokollen von 1563

Von Hubert Jedin

Die „Notulae zu den Konzilsprotokollen von 1562“¹ bedürfen einer Ergänzung und Weiterführung für das Abschlußjahr des Trienter Konzils 1563. Wiederum sind es nur Beobachtungen, die sich bei der Arbeit um Schlußband der Geschichte des Konzils von Trient ergaben, nicht Ergebnis systematischer Forschung. Sie sind dem Priesterkolleg am Deutschen Camposanto in Rom zu seiner Hundertjahr-Feier gewidmet, dem – mit Ausnahme des Laien Gottfried Buschbell – alle früheren und jetzigen Mitarbeiter am Concilium Tridentinum der Görres-Gesellschaft längere oder kürzere Zeit angehört haben.²

1. Obwohl Angelo Massarelli im letzten Tagungsjahr des Konzils von Trient nicht mehr der alleinige Verfasser der Verhandlungsprotokolle war, blieb er offiziell Konzilssekretär und Chef des Konzilssekretariates. Seine Stellung war auch materiell gehoben. Während der ersten Tagungsperiode hatte er sich mit einem Monatsgehalt von nur 10 Scudi begnügen müssen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß er Hausgenosse des Kardinals Cervini war; jetzt erhielt er mit Rücksicht auf seinen bischöflichen Rang zuerst 50, dann 60 Scudi, sein Schreiber, Francesco Betti, wurde aus der Konzilskasse bezahlt.³ Nächst dem Konzilskommissar Sanfelice, der 100 Scudi mo-

¹ Aus Reformation u. Gegenreformation. Festschrift f. Theobald Freudenberger: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36 (1974) 197–207. Zu ergänzen ist, daß *Sebastian Merkle* in seiner Einleitung zur Ausgabe der Diarien Massarellis CT I S. LXXIX–LXXXII über die Auseinandersetzungen um und über Massarelli manches gesagt hatte; sein Aufsatz: Lücken in den Protokollen des Tridentinums und ihre Ergänzung: *Sav. Zeitsch. f. Rechtsgeschichte*, Kan. Abt. 27 (1938) 154–179, wieder abgedr. in: *Sebastian Merkle. Ausgewählte Reden und Aufsätze*, hgb. v. Th. Freudenberger (Würzburg 1965) 290–305 ist eine Art Quellenkunde zur Geschichte des Konzils von Trient, zu der aufgrund der inzwischen erschlossenen neuen Quellen allerdings manches hinzuzufügen ist; vgl. auch meinen Akademie-Vortrag: *Fata libellorum im Quellenbestand des Konzils von Trient: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften u. der Literatur zu Mainz* (Mainz 1956) 284–296.

² *S. Merkle*, Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Goerres-Gesellschaft in Rom: Jahresbericht d. Goerres-Gesellschaft 1938 (Köln 1939) 59–101, wieder abgedr. in: *Ausgewählte Reden und Aufsätze* 306–341; *H. Jedin*, Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte (Rom 1948) 195–213.

³ Alle Angaben über die Gehaltsverhältnisse der Konzilsbeamten und sonstige Ausgaben der Konzilskasse nach Cod. L/40 der Biblioteca Vallicelliana in Rom,

natlich erhielt, war Massarelli der am besten bezahlte Konzilsbeamte. Die Geschäftsbedürfnisse des Sekretariates trug die, vom Schatzmeister Antonio Manelli verwaltete Konzilskasse. Als man im Juni 1562 die Generalkongregationen aus dem Palazzo Thun nach S. Maria Maggiore verlegte, wurde für den Konzilssekretär ein silbernes Schreibzeug angeschafft, das 12 Goldscudi kostete. Das Papier, das er für die Vorlagen und Protokolle brauchte, kam aus München, 5 Ries (risme) kosteten 4 Scudi; viel teurer war das für die Sessionsakten benötigte Pergament (*carta pecorara*), das man aus Bologna bezog: für die erste Lieferung, deren Umfang nicht angegeben ist, bezahlte man 6 Scudi, für die zweite (20 Quinterni zu je 10 Blättern) im Jahre 1563 vermag ich keinen Preis anzugeben.

Massarelli galt als Protonotar, als Notare des Konzils amtierten Marcus Antonius Peregrinus, Kleriker der Diözese Como, und Massarellis Neffe Cynthus Pamphilus,⁴ Sohn des ursprünglich für dieses Amt ernannten Ganymed Pamphilus, des Gatten einer Schwester des Sekretärs. Daß Cynthus, den Massarelli später in seinem Testament *nepos carissimus* und *familiaris dilectus* nennt, während des Konzils bei seinem Oheim wohnte, verstand sich von selbst; doch scheint auch Peregrinus dessen Hausgenosse gewesen zu sein, so daß die beiden mit einem höchst bescheidenen Salär (anfangs 12, später 16 Scudi) ihr Auskommen haben konnten. In Aktion traten sie bei öffentlich-rechtlichen Akten, wie dem Empfang von Konzilsoratoren, bei der Auszählung der Stimmen in den Sessionen und – auf Antrag des Promotors – bei der Beglaubigung der Sessionsakten. Es scheint, daß sie außerdem für private Notariatsgeschäfte der Konzilsteilnehmer zur Verfügung standen, soweit sie nicht mit Bürgern der Stadt Trient und sonstigen Personen außerhalb des Konzils geschlossen wurden.⁵ Verglichen mit der Rolle, die die Notare auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts gespielt hatten,⁶ war die ihre äußerst bescheiden zu nennen: sie waren zu formalen juristischen Randfiguren abgesunken.

Man darf ohne weiteres annehmen, daß Massarelli durch seinen Neffen Pamphilus, seinen Sekretär Servantius und seinen Schreiber Betti bei der Führung der Sekretariatsgeschäfte unterstützt wurde. Wegen seines Steinleidens hatte er schon 1562 in Bartolomeo Sirigo, Bischof von Castellaneta, einen Vertreter erhalten, während des Winters 1562/63 wurde erneut Kri-

dessen Mikrofilm mir Giuseppe Alberigo zur Verfügung gestellt hat, und *E. Alean-dri Barletta*, *Aspetti della Riforma Cattolica e del Concilio di Trento. Mostra documentaria* (Rom 1964) 108–125. [= Ministero dell'Interno. Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Vol. LV].

⁴ Ernennung der Konzilsnotare am 4. März 1561 CT VIII 168; vgl. über Pamphylus CT I S. CIII.

⁵ Pamphilus fungiert als Notar beispielsweise im Testament Seripandos, *Jedin*, Seripando II 651.

⁶ Nach *J. Hollnsteiner* (Festgabe Heinrich Finke, Münster 1925, 240) stehen die Notare an der Spitze der zu Beginn des Konstanzer Konzils von Johannes XXIII. ernannten Konzilsbeamten; für das Konzil von Siena von 1423 ist eine der wichtigsten Quellen das „Protokoll“ der spanischen Konzilsnation von dem Notar Wilhelm Agramunt: *W. Brandmüller*, *Das Konzil von Siena II* (Münster 1974) 12 ff.

tik an seiner Amtsführung geübt. Die Oratoren des Kaisers behaupteten,⁷ er habe bei der Abstimmung über die Residenzvorlage der Legaten deren Annahme durch die Mehrheit protokolliert, obwohl in Wirklichkeit die zustimmenden Konzilsväter sich in der Minderheit befanden; überhaupt sei es bedenklich, die Führung des amtlichen Protokolls einem einzigen Sekretär (*unius secretarii arbitrio*) anzuvertrauen, der von den Legaten abhängig und ein Gegner der Kirchenreform sei. In gewöhnlichen Prozessen um Bagatellsachen ziehe man zwei bis drei Notare zu, und hier, wo das Schicksal der ganzen Christenheit auf dem Spiele stehe, begnüge man sich mit einem einzigen Protokollführer. Der Einwand war einleuchtend. Aber die Sache komplizierte sich dadurch, daß der Kardinal von Lothringen, Charles Guise, den Wunsch äußerte, die Massarelli beizugebenden Hilfssekretäre verschiedenen Nationen zu entnehmen.⁸ In Rom, wo man seit der Ankunft der Franzosen in Trient noch mißtrauischer geworden war als vorher, sah man am Grunde dieses Wunsches das „Gift“ der in Konstanz praktizierten Abstimmung nach Nationen und lehnte ihn strikt ab, obwohl auch er durchaus verständlich war. Doch ist kaum zu bezweifeln, daß die Beteiligung etwa eines Franzosen und eines Spaniers an der Protokollführung das Zustandekommen eines einheitlichen Protokolls außerordentlich erschwert hätte.

Als nach dem Tode der Legaten Gonzaga und Seripando Kardinal Morone das Präsidium übernahm und zu Verhandlungen mit dem Kaiser nach Innsbruck fuhr, kam die Sekretärfrage zur Sprache.⁹ Morone machte geltend, daß *ein* Sekretär vollauf genüge und schlug vor, Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Protokolle dadurch auszuräumen, daß die mündlich abgegebenen Voten dem Sekretär schriftlich eingereicht würden. Demgegenüber machte der Kaiser geltend, es widerspreche dem Brauch aller großen Konzilien wie der Vernunft, für das gesamte Geschäft des Protokolls und der Beglaubigung der Voten (*tot rebus registrandis et subscribendis*) einen einzigen Sekretär anzustellen; zur Kontrolle seien zumindest zwei Sekretäre notwendig. Doch wich der Kaiser schließlich wie in fast allen anderen Punkten auch in diesem zurück und begnügte sich mit zwei Eventualkonzessionen Morones: lange und schwierige Voten (*quando i voti sono lunghi o di materie difficili*) könne man sich schriftlich geben lassen (mithin nicht alle, wie er anfangs in Aussicht gestellt hatte); wenn man aber darauf bestehe, daß ein zweiter Sekretär ernannt werde, sei dieser vom Papst oder von den Legaten zu ernennen.¹⁰ Auf diese Weise war vor allem das in den Augen des Papstes gefährliche Postulat des Kardinals von Lothringen, das

⁷ *Th. Sickel*, Zur Geschichte des Concils von Trient (Wien 1872) 438 (5. 2. 1563). Sirigo kam am 9. 12. 1561 mit Kardinal Simonetta in Trient an CT III/1, 18, und betätigte sich während des Residenzstreites als eifriger Zelante.

⁸ *J. Susta*, Die Römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. III (Wien 1911) 224 (im Folgenden zitiert: Susta mit Bandzahl).

⁹ *G. Constant*, La légation du Card. Morone près l'empereur et le Concile de Trente (Paris 1922) 72, 95.

¹⁰ Nuntiaturberichte aus Deutschland II/3, 310 (Schlußbericht Morones vom 17. Mai 1563).

Sekretariat durch Angehörige anderer Nationen zu erweitern, abgewendet. Es war Morone gelungen, die Sekretärfrage zu einer Nebensache (*punto di poca importanza*) herunterzuspielen.

Nicht lange nach der Rückkehr Morones aus Innsbruck (am 17. Mai 1563) gewann es den Anschein, als ob sich die Sekretärfrage von selbst lösen würde. Das Steinleiden Massarellis verschlimmerte sich so sehr, daß die Legaten mit seinem Ableben rechneten und für ihn in Rom die Ermächtigung, über seinen Nachlaß zu verfügen (die *facultas testandi*) erbaten.¹¹ Durch eine Operation wurde ihm ein Blasenstein von der Größe einer Kastanie entfernt.¹² Daraufhin besserte sich sein Befinden, doch blieb er längere Zeit nicht voll einsatzfähig. Trotzdem brachten es die Legaten nicht über sich, den verdienten Mann in die Wüste zu schicken, und ernannten, ohne den früher herangezogenen Hilfssekretär Sirigo fallenzulassen, noch zwei andere Hilfssekretäre, den Dominikaner Marcus Laureus, der Massarelli schon während der ersten Tagungsperiode behilflich gewesen und jetzt Bischof von Campagna war;¹³ ferner den Veroneser Kanonikus Adam Fumanus, einen Mann ganz anderer Prägung, der zum Kreis um Bischof Giberti von Verona gehört und Kardinal Contarini nach Regensburg begleitet hatte, jetzt Hausgenosse des Kardinals Hosius war.¹⁴ Eine sachbezogene Teilung der Aufgaben dieser Hilfskräfte ist nicht erkennbar, Calini bemerkt einmal, daß die Niederschriften der beiden nicht übereinstimmten.¹⁵ Laureus protokollierte von Anfang Juni bis zum September, dann nahm Massarelli die Arbeit wieder auf, kam aber des öfteren mit der von Morone beschleunigten Debatte nicht mit.¹⁶ In den letzten Generalkongregationen vom 2. und 4. Dezember 1563 führte er Protokoll, die Dekrete über den Reinigungsort, die Heiligen- und Bilderverehrung wurden jedoch, offenbar um Massarelli zu schonen, von Sirigo verlesen, der dann in der Schlußsession am 4. De-

¹¹ Šusta IV 55.

¹² Lodovico Nucci, der Sekretär Paleottis, schreibt am 7. 6. 1563 an Astorgio Paleotti: Mons. Tilesio secretario sta molto male, non potendo urinare l'altra notte; spinto dal dolore che havea, si fece cavare una pitra che havea grossa come una castagna. Sin' hora si è dubitato assai di lui, ma al presente gli medici sperano pur bene, CT III/1, 653 Anm. 2.

¹³ Marcus Laureus hatte in Sessio V die Predigt gehalten, CT V 247–253, am 23. 6. 1546 als Konzilstheologe über die Rechtfertigung gesprochen, CT V 264, und nach Abschluß der Generaldebatte Ende August den Konzilssekretär, der ja kein geschulter Theologe war, bei der Zusammenstellung der Summa sententiarum unterstützt, CT I 569 ff. Im Jahre 1555 war er Bischof von Santoria geworden, 1560 nach Sartriano-Campagna transferiert worden, Eubel-van Gulik III 293, und befand sich seit dem 8. 6. 1561 in Trient, CT III/1, 10. Er starb 1571. Für seine Richtung bezeichnend ist, daß er am 23. 12. 1562 behauptete, die Deklaration des *Ius divinum* der Residenz sei gleichbedeutend mit einer Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Papst, CT III/1, 211 Z. 35.

¹⁴ A. Prosperi, *Tra Evangelismo e Controriforma*. G. M. Giberti (Rom 1969) 228 f., 235 f. u.ö.; Šusta IV 86.

¹⁵ Muzio Calini, *Lettere conciliari*, hgb. v. A. Marani (Brescia 1963) 545.

¹⁶ CT IX 1028, 20, 23, 32, 40; 1029, 40, 44, 46 u.ö. Daß die Protokolle über die Ehedebatte im Juli und September 1563 von Laureus verfaßt waren, ergibt das Inventar CT I S. CXI, 27 u. 32.

zember zusammen mit ihm die Auszählung der Voten durch die Notare überwachte.¹⁷

2. Man darf sich das Konzilssekretariat nicht als ein wohlbesetztes Büro vorstellen. Massarelli amtete samt seinen Hilfskräften in seiner Wohnung, die mindestens *einen* größeren Raum enthalten haben muß. Dort meldeten sich die Neuankömmlinge an, so daß Servantius in der Lage war, ihre Ankunftsstage festzuhalten; wegen der Zuweisung der Wohnungen mußten sie sich mit dem Konzilskommissar in Verbindung setzen. Ferner wurden im Konzilssekretariat die Texte der Konzilsvorlagen an die Konzilsväter und an die Oratoren der Mächte ausgegeben. Die Zahl der Empfänger machte es unmöglich, einem jeden ein Exemplar zu liefern. Wenn der Erzbischof von Zara berichtet, daß der Präsident in der Generalkongregation vom 11. März 1562 die Konzilsväter aufgefordert habe, che . . . dovessero mandare a torre la copia,¹⁸ läßt diese Ausdrucksweise noch offen, ob die Abschriften zur Abholung bereit lagen, oder ob sie durch die Sekretäre der Bischöfe erst angefertigt werden mußten. Wahrscheinlicher ist das Letztere: der Jesuit Fernández fand im Herbst 1562, als er für seinen General Lainez den Entwurf des Ordo-Dekretes abholen sollte, in una sala più di cento scrivendo detta dottrina.¹⁹ Es hatte sich anscheinend schon damals die Gewohnheit herausgebildet, daß *ein* Sekretär die amtlich ausgelegte Vorlage seinen Kollegen diktierte. Der aus Poppi im Casentino stammende Torrelli Phola rühmt sich, daß, während Angehörige anderer „Nationen“ (worunter nicht nur Spanier und Franzosen, sondern auch Italiener anderer Regionen verstanden werden können) propter linguae barbariem et prolationem non satisfacisse cunctis comperti sunt, er wegen seiner guten Aussprache des Lateins allen anderen vorgezogen und, wenn er sich einmal verspätete, mit großem Beifall begrüßt wurde.²⁰ Um die Entgegennahme des Diktates zu erleichtern, wurden, allerdings erst im Herbst 1563, auf Kosten der Konzilskasse zwei lange und genügend breite Tische angeschafft.²¹ Da nun aber keinesfalls für die Sekretäre und Schreiber aller Konzilsväter im Amtsraum Massarellis Platz war, zog sich die Ausgabe der Vorlagen zuweilen länger hin, wodurch sich manche Differenzen in den Daten erklären; es war auch kaum zu vermeiden, daß sich Hörfehler einschlichen und die Abho-

¹⁷ CT IX 1107.

¹⁸ Muzio Calini am 12. 3. 1562, Marani 131.

¹⁹ MHSJ, Mon. Lainii VI 454. Jüngst vorgenommene Restaurierungsarbeiten in der „Torre Massarelli“ haben das Vorhandensein einer Art von „Sala“ bestätigt; zahlreiche Graffiti zeugen von der Benutzung für den von Fernández angegebenen Zweck. Jacopo Guidi, Diarium I fol. 28r bestätigt ein Jahr später (3. 9. 1563) zwar nicht das Diktat, aber die Entsendung der Sekretäre: Significatum episcopis omnibus est, ut ad concilii secretarium suos quisque scribas mitterent, ut capita reformationis exscribant.

²⁰ Le Plat VII/2, 160; J. Steinrück, Johann Baptist Fickler. Ein Laie im Dienst der Gegenreformation (Münster 1964) 218.

²¹ Über den Druck des Julientwurfs zum Rechtfertigungsdekret in der protestantischen Flugschrift Acta concilii tridentini vgl. meine Gesch. d. Konzils von Trient II 267, 496 f.

lung der Texte manchmal vergessen wurde, so daß die Konzilsväter darauf angewiesen waren, daß die Texte am Beginn der Generalkongregation verlesen wurden.

Diese unvollkommene und mühsame Art der Vervielfältigung der Konzilsvorlagen hätte vermieden werden können, wenn man in Trient eine Druckerei zur Verfügung gehabt hätte und dazu übergegangen wäre – wie es auf den beiden Vatikanischen Konzilien geschah – sie zu drucken. Es ist aber unwahrscheinlich, daß man damals bereit gewesen wäre, diesen Weg zu beschreiten, weil man in Rom noch mehr als in Trient eine Wiederholung des Mißbrauchs befürchtete, der während der ersten Tagungsperiode vorgekommen war.²¹

3. Das Konzil von Trient besaß nicht, wie die beiden Vatikanischen Konzilien,²² eine schriftlich festgelegte Geschäftsordnung. Die von Massarelli nachträglich niedergeschriebene sog. Geschäftsordnung, die während des Vatikanum I bekannt und von Theiner in seine ‚Akten‘ aufgenommen wurde, hält lediglich die Grundzüge des Geschäftsganges fest, der gewohnheitsmäßig eingehalten wurde und letzten Endes auf der maßgebenden Stellung der Päpstlichen Legaten beruhte. Dieser Geschäftsgang wurde jedoch im Laufe des Konzils im einzelnen mehrfach verändert, am stärksten während der letzten Phase, die uns hier beschäftigt.²³ Nach der Überwindung der großen Krise des Konzils im Juni/Juli 1563 wurde Morone durch den Papst ständig gedrängt, das Konzil so schnell wie möglich zu beenden; es gelang in der Tat dem Präsidenten, mit Hilfe des bisherigen Oppositionsführers Guise und, gestützt auf die italienische Konzilsmehrheit, dieses Ziel zu erreichen – durch Abkürzung des Geschäftsganges. Die Theologenkongregationen wurden überhaupt nicht mehr einberufen (über das Ehesakrament hatten sich die Konzilstheologen bereits im Frühjahr, vom 9. Februar bis zum 22. März, also über sechs Wochen hindurch, buchstäblich „verbreitet“). Die Debatten über das Weihe- und das Ehe-Sakrament und über die große Reformvorlage wurden durch vorgeschaltete Notabelnkongregationen von Angehörigen der Hauptgruppen entlastet, bei den in der Schlußsitzung promulgierten Dekreten über den Ablass, das Fegfeuer und die Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung hat man, den Protesten der Spanier und des spanischen Botschafters Graf Luna zum Trotz, auf die bisher meist übliche Vorbereitung der Entwürfe durch Konzilsdeputationen und auf mehrfache Durchgänge in den Generalkongregationen verzichtet und fertige Dekrete vorgelegt, die von Vertrauensleuten der Legaten verfaßt waren. In den von Morone einberufenen weiteren und engeren Arbeitsgruppen wurde die wichtigste Arbeit geleistet, doch wurde das Recht der letzten Entscheidung durch

²² H. Jedin, Die Geschäftsordnungen der beiden letzten oekumenischen Konzilien in ekklesiologischer Sicht: *Catholica* 14 (1960) 105–118, wieder abgedruckt in *Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte II* (Freiburg 1966) 577–588; ferner meinen Beitrag zu dem als Ergänzung des „Lexikon f. Theologie und Kirche“ erschienenen Sammelwerks: *Das II. Vatikanische Konzil III* (Freiburg 1968) 610–623.

²³ Für das Folgende muß ich auf meine *Geschichte des Konzils von Trient Bd. IV* (1975) verweisen.

das Plenum in den Generalkongregationen und den Sessionen niemals angestastet. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß die Aussagekraft der Protokolle geringer wird; über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erfahren wir in der Regel nur Einiges aus den Berichten der Konzilslegaten nach Rom, aus dem Diarium ihres Vertrauensmannes Paleotti und spärlichen Mitteilungen in Depeschen der Konzilsbotschafter.

Obwohl die Zahl der jeweils anwesenden stimmberechtigten Konzilsväter in der Endphase des Konzils meist 200 überstieg, hielt man eisern an dem Grundsatz fest, daß sich in der Generalkongregation jeder zu jeder Vorlage mündlich äußern dürfe; erst auf den beiden Vatikanischen Konzilien hat man, durch die Vervielfachung der Teilnehmer gezwungen, das System geändert und die mündliche Intervention von vorausgehender Wortmeldung abhängig gemacht, dafür aber das Einreichen schriftlicher Änderungsvorschläge zu den Vorlagen gestattet. Dieser Übergang vom mündlichen Verfahren zum wenigstens teilweise schriftlichen kündigt sich am Schluß des Trienter Konzils bereits an. Um die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Protokollführung Massarellis und seiner Hilfskräfte, die von den Kaiserlichen, den Franzosen und den Spaniern vorgebracht worden waren, zu entkräften, hatten schon Gonzaga und Seripando, dann auch Morone im Laufe der Innsbrucker Verhandlungen angeregt, die mündlich abgegebenen Voten bzw. Änderungsvorschläge sämtlich oder wenigstens teilweise dem Konzilssekretär einzureichen; auf diese Weise sollten vor allem die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse in den Generalkongregationen kontrolliert werden. Im Laufe des Jahres 1563 verwies die Konzilsleitung häufiger auf diesen Weg. Als in der Generalkongregation vom 5. Januar 1563 der Bischof von Oppido, nachdem er über eine Stunde geredet hatte, mit verblüffender Naivität erklärte, das sei nur die Einleitung gewesen, wurde er vom Präsidenten aufgefordert, *a non esser più longo et a mandar il voto in scritto alli s.^{ri} segretari.*²⁴ Des öfteren wurden allzu redselige Väter von den jeweils amtierenden Präsidenten aufgefordert, ihre Voten schriftlich einzureichen.²⁵ Je größer die Zeitnot wurde, desto häufiger verfallen die Redner selbst auf diesen Ausweg. Der Kardinal von Lothringen stellt im ersten Teil seines Votums über das Ehesakrament „Annotationen“ zum Entwurf in Aussicht.²⁶ Nach ihm verweisen noch mehrere andere Väter auf ihre schriftlichen Änderungsvorschläge.²⁷ Der Bischof von Salamanca schiebt, weil ‚mal dispuesto‘ und dadurch an der Teilnahme an der Generalkongregation verhindert, sein schriftliches Votum.²⁸ Dem Neuankömmling Jacopo Guidi war schon im Januar 1563 aufgefallen, daß die meisten Konzilsväter ihre Voten vom Manuskript ablesen; allerdings lieferten sie ihre Manuscripte nicht

²⁴ CT III/1, 222.

²⁵ CT III/1, 612, 12; CT IX 604, 33; 609, 9; 607, 8; 608, 8; 616, 10; 1069, 16.

²⁶ CT IX 687, 16; 695, 11.

²⁷ CT IX 737, 34; 781, 40; 782, 1. Der Bischof von Astorga hatte schon am 23. 12. 1562 vorgeschlagen, die Voten über das Residenzdekret schriftlich einzureichen und an den Papst weiterzuleiten, CT III/1, 210, 33 f.

²⁸ CT II 695.

immer ab, z. B. der Bischof von Lecce.²⁹ Anfang September 1563 sagt der Patriarch von Aquileja, er habe vorgehabt, seine Änderungsvorschläge schriftlich einzureichen, macht aber dann doch mündlich einige Bemerkungen.³⁰ Man gewinnt den Eindruck, daß sich im Herbst 1563 die Ablieferung schriftlicher Amendements eingebürgert hat. Die Spanier allerdings glaubten zu bemerken, daß manche Konzilsväter unter dem Druck der Zelantenteilnehmer ihre mündlich vorgetragenen Voten in den schriftlich eingereichten abänderten.

Es liegt auf der Hand, daß schriftlich eingereichte Voten bzw. Änderungsvorschläge dem Konzilssekretariat erleichterten, das Material für die Umarbeitung der Vorlagen durch die zuständige Deputation aufzubereiten und sachlich aufgegliederte Summarien vorzulegen.³¹ Wenn keine eindeutigen Stellungnahmen gewisser Konzilsväter vorlagen, kam es vor, daß die Deputierten diese nachträglich befragten.³² Dadurch stieg die Arbeitslast, aber auch die Bedeutung der Deputationen; von einigen Deputationsitzungen über den ersten Teil der großen Reformvorlage besitzen wir sogar Protokolle.³³

Aus dem, was über den Gesundheitszustand Massarellis, über seine Gehilfen und über den Geschäftsgang des Konzils im Jahre 1563 gesagt wurde, ergibt sich, daß der Quellenwert und die Aussagekraft der Protokolle nachlassen, zumal da auch der Schlußband der Ehses'schen Edition (Conc. Trid. IX) aus äußeren Gründen hinter den früheren Bänden zurückbleibt. Ehses hatte nach dem Eintritt Italiens in den I. Weltkrieg Rom verlassen müssen. Das dort zurückgelassene Manuskript des Bandes wurde ihm zwar über die Schweiz nachgeschickt, er mußte jedoch den Druck fern von Rom durchführen, wodurch die Kontrolle der Texte begreiflicherweise erschwert wurde. Ganz abgesehen von diesem Notstand, ist, wie Merkle ausgeführt hat,³⁴ Kritik an seiner Bewertung der Konzilsprotokolle angebracht. Merkle hat aber auch darauf hingewiesen, daß dafür in unserer Berichtsperiode mehr und bessere Quellen zur Verfügung stehen, um die Protokolle zu ergänzen und zu kontrollieren.

An der Spitze stehen natürlich die von ihm entdeckten Ur-„Akten“ Paleottis, die er schon in seinem ersten Bericht gewürdigt und in seiner Edition (CT III/1, 233–762) mit einem umfangreichen Kommentar vorgelegt hat.³⁵

²⁹ CT IX 945, 11.

³⁰ CT III/1, 715, 21; ähnlich Verallo CT IX 801, 8; Castagna ebda 802, 40; der Bischof von Treviso ebda 823, 9.

³¹ CT IX 1031.

³² Guidi, Diarium I fol. 35 v.

³³ CT IX 891 ff.

³⁴ *Sebastian Merkle*. Ausgewählte Reden und Aufsätze 302 ff.

³⁵ Merkles Bericht über die Entdeckungen im Archiv Isolani und Paleottis literarischen Nachlaß: RQ 11 (1897) 333–430, auch gesondert erschienen: Rom 1897. Bis dahin lag nur die von Joseph Mendham besorgte Ausgabe der späteren Bearbeitung der „Akten“ vor: Acta Concilii Tridentini, anno 1562 et 1563 usque in finem concilii, Pio IV Pont. Max. et alia multa circa dictum Concilium fragmenta a Gabriele Cardinale Paleotto descripta (London 1842).

In weitem Abstand von Paleotti folgen dann die schon früher (CT II, 491–571, 635–890) von Merkle herausgegebenen Diarien des Zeremonienmeisters Lodovico de'Branchi aus Fermo (Firmanus), des Bischofs von Salamanca, Pedro González de Mendoza, und des Bischofs von Verdun, Nicolas Pseume,³⁶ endlich die im ersten Halbband des dritten Diarienbandes (1931) zusammen mit den „Acta“ Paleottis publizierten Diarien des Astolphus Servantius, Filippo Musotti und die – strenggenommen nicht als „Diarium“ zu bezeichnenden – Konzilsberichte des Bischofs von Ischia, Filippo Gherio, an Morone, deren Quellenwert näher zu bestimmen ist, weil Merkle nicht mehr dazu kam, die Einleitung zum dritten Diarienband zu vollenden.

4. Solange Morone in Rom als politischer Ratgeber Pius'IV. tätig war, wurde er außer durch seinen Neffen Girolamo Gallerato, Bischof von Sutri und Nepi, durch zwei Vertrauensleute in Trient über die Konzilsereignisse auf dem Laufenden gehalten: durch seinen Nachfolger im Bistum Modena, den ehemaligen Magister S. Palatii Egidio Foscarari und – allerdings nur vom 4. Dezember 1562 bis zum 3. Februar 1563 – durch den ebengenannten Gherio. Foscarari stand bei den Legaten Gonzaga und Seripando als Theologe und als die untadelhafte Persönlichkeit, die er war, in hohem Ansehen und war infolgedessen über manches orientiert, was hinter den Kulissen vor sich ging, der großen Mehrheit der Konzilsteilnehmer jedoch unbekannt blieb;³⁷ mit Recht hat Ehses seine, im Nachlaß Morones erhaltenen Briefe im Kommentar zu den Konzilsprotokollen herangezogen, sie bedürfen jedoch der Publikation im ganzen Wortlaut.

Gherio hatte seinerzeit (1541) Kardinal Contarini auf den Regensburger Reichstag begleitet, seit 1560 war er Bischof der kleinen und armen Diözese Ischia, deren Einkünfte (nur hundert Dukaten) allerdings durch eine Pension auf das Bistum Tropea (500 Dukaten) und eine zweite Pension von 100 Dukaten auf das Bistum Fano, das sein frühverstorbenen Bruder Cosimo besessen hatte, verbessert wurden.³⁸ Gherio war humanistisch gebildet, überzeugter Anhänger der humanistischen Reformpartei und hatte sich bereits auf diplomatischen Missionen bewährt. Obwohl er schon am 16. oder 17. September in Trient eingetroffen war, beginnen die erhaltenen Berichte von ihm an Morone erst am 4. Dezember. Wie Paleotti, so hebt er aus der Masse

³⁶ Daß Pseumes Diarium von „größtem Wert“ für die Kenntnis der Konzilsverhandlungen ist, wie Merkle in seinem schon zitierten Aufsatz über die Lücken in den Protokollen des Tridentinums (ausgewählte Reden und Aufsätze 303) meint, kann ich freilich nicht uneingeschränkt bestätigen.

³⁷ Vgl. meine Geschichte des Konzils von Trient Bd. IV 1 (1975) S. 281.

³⁸ Gherios Relationes in CT III/1, 191–226. Nach Eubel-van Gulik III 214 war Gherio, als er zum Bischof von Ischia ernannt wurde, clericus Pistoriensis; über seine Mission nach Spanien 1560 vgl. CT VIII 86 Anm. 1. Die Pension aus Tropea ging wohl auf Kardinal Giovanni Poggio, ehemaligen Nuntius in Deutschland zurück (Eubel-van Gulik III 320). Seit 1564 entfaltete Gherio als Bischof von Assisi eine rege Aktivität im Sinne der tridentinischen Reform, er starb Ende 1575, sein Nachfolger war Antonio Lorenzini, einst Familiar Cervinis, ebda 121. Als Tag seiner Ankunft in Trient gibt Eubel-v. Gulik III 214 Anm. 8 den 17. September 1562 an, Servantius (CT III/1, 52) wohl richtig den 16. September.

der Votanten nur die ihm wichtig oder charakteristisch erscheinenden heraus, er besitzt die Fähigkeit – in noch höherem Grade als Muzio Calini, der Erzbischof von Zara, in seinen Konzilsbriefen an Kardinal Cornaro – nicht nur Gedanken und Argumente wiederzugeben, sondern auch den Gesamteindruck, den sie hinterließen, und die Atmosphäre einzufangen, in der sich die Generalkongregationen abspielten. Offensichtlich ärgern ihn am meisten die „Predigten“ und „Deklamationen“ gewisser Konzilsväter, wie des Bischofs von Reggio/Calabria³⁹ am 12. Dezember 1562, der „eine geschlagene Stunde predigte“, des Bischofs von Isola im Königreich Neapel, des Humanisten Onorato Fascitelli, der gegen die Barone des Regno und deren Patronatsrechte loszog (*declamò*),⁴⁰ und des Bischofs von Città di Castello, der eine „lange Geschichte“ erzählte, um zu beweisen, daß die Deklaration des *Ius divinum* der Residenz schon im Dekret der Sessio VI behandelt und entschieden worden sei.⁴¹ Andererseits lobt Gherio alle diejenigen, die ihre Stellung zum Dekretentwurf in wenigen Worten zusammenfassen, wie den Bischof von Feltre, den Neffen des berühmten Kurialkanonisten Tommaso Campeggio.⁴² Als der sachliche Gegensatz zwischen den Anhängern des *Ius divinum* und den Zelanti, die es bekämpften, in persönliche Angriffe ausartete, begrüßte er es, daß der Bischof von Dôle mit französischer Eleganz einiges Öl auf die Wogen goß.⁴³ Schon früher hatte er an dem Bischof von Sagona, einem Grimaldi aus dem genueser Geschlecht, lobend anerkannt, daß er ‚gentilmente et bene‘ sprach.⁴⁴ Dennoch hobelt der Berichtersteller mitnichten die scharfen Ecken und Kanten der Debatte ab. Geraffter und schärfer als seine Vorgänger (*più strettamente et rigorosamente di tutti gli altri*) fragte nach Gherios Bericht am 2. Januar 1563 der Bischof von Almeria, ein Anhänger des *Ius divinum*: Was würde ein weltlicher Herr sagen, wenn ein von ihm bezahlter Hausverwalter (*maestro di casa*) seinen Dienst nicht selbst verrichten würde? So aber handelt ein Bischof, der nicht residiert!⁴⁵

Zieht man die Parallelberichte zu den Protokollen heran, lautet die quellenkritische Frage: Kann man aus ihnen und den schriftlich eingereichten sog. Originalvoten erfahren, was die Konzilsväter in den Generalkongrega-

³⁹ CT III/1, 197; von „prediche“ spricht auch der Bischof von Saintonges CT III/1, 205.

⁴⁰ CT III/1, 206.

⁴¹ CT III/1, 221: *Con una longa historia cercò di provar; eine lange Geschichte erzählte auch das enfant terrible des Konzils, der Bischof von Budua, über seine Erlebnisse in Dalmatien, wo er in fünf Tagen 12 000 Gläubigen das Sakrament der Firmung gespendet haben will, CT III/1, 218. Trotzdem bemerkt Gherio: con la sua hilarità rassereno tutta la synodo.*

⁴² *Con pochissime et accomodate parole, CT III/1, 220 (4. 1. 1563) ähnlich Sebastiano Minturno: in poche parole ebda.*

⁴³ Daß es der Bischof von Dôle, nicht von Nevers war, hat Merkle CT III/1, 219 Anm. 3 nachgewiesen.

⁴⁴ CT III/1, 194.

⁴⁵ CT III/1, 217.

tionen wirklich gesagt haben? Wir versuchen, dieses quellenkritische Grundproblem an einigen Beispielen zu erläutern.

5. Am 3. Januar 1563 gab der Bischof von Nîmes sein Votum über den am 10. Dezember 1562 vorgelegten Dekretentwurf über die Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer ab.⁴⁶ Bernardo del Bene war kein Franzose, er entstammte einer durch Tuchhandel großgewordenen Florentiner Familie. Unter Paul III. war er Referendar der Signatur gewesen, seit 1551 Vikar des französischen Kardinals Tournon in dessen suburbikarischer Diözese Sabina. Tournon hatte ihn mit französischen Benefizien ausgestattet (dem Archidiaconat von Cavaillon und dem von Auch) und bewirkt, daß er 1559 vom König von Frankreich für das Bistum Lodève nominiert wurde; am 13. 6. 1561 war er nach Nîmes transferiert worden, wo er offenbar keine oder nur kurze Zeit Residenz gehalten hat, wie manche andere Kardinäle und Kurienprälaten, die Bischofssitze in Frankreich und Spanien innehatten. Del Bene reichte nachträglich sein Votum vom 3. Januar 1563 dem Protokollführer Sirigo ein;⁴⁷ es lag Massarelli vor, als er das, fälschlich auf den 4. Januar datierte und in Vat. Arch. Concilio 79 fol. 275r erhaltene Protokoll redigierte. Ehes hat das ursprüngliche Protokoll Sirigos gar nicht abgedruckt. Wenn man erfahren will, was Del Bene mündlich vorgetragen hat, muß man daher auf andere Berichte zurückgreifen.

Gherio nennt in seinem Brief an Morone vom 3. Januar das Votum des Florentiners sichtlich abwertend als *predica longa et vehemente*,⁴⁸ und mit ihm stimmt der Bischof von Verdun, Nicolas Pseume, überein: *visus est concionari*. Es war nicht ungewöhnlich, daß Voten über das heikle Residenzproblem zuweilen in Predigtton verfielen.⁴⁹ Nach Gherio stellte Del Bene zwei an sich sehr berechtigte Postulate auf: eine Reform der Bischofsernennung und ein Schuldbekenntnis der Bischöfe wegen der früher begangenen Unterlassungen. Der Redner bekennt sich selbst als schuldig: er habe früher mehrere Seelsorgspfünden besessen und besitze auch jetzt noch neben dem Bistum eine, sei aber bereit, sie aufzugeben. „Dann“, fährt Gherio

⁴⁶ Der Dekretentwurf vom 10. 12. 1562 CT IX 242 f. – Zur Biographie des Bernardo del Bene: *Katterbach*, *Referendarii utr. Signaturae* 95, 105, 116; *Eubel-van Gulik III* 227, 255. Über die Familie Del Bene: *R. Davidsohn*, *Geschichte von Florenz IV/3* (Berlin 1927) 54, 184.

⁴⁷ Das schriftlich eingereichte Votum beginnt CT IX 310 Z. 10 ff: *Omissis multis auctoritatibus et rationibus a me voce et verbo dictis, adductis et deductis concluderebam . . .* Die spätere Abfassungszeit ergibt sich auch aus den Ausdrücken *subdebam* (310 Z. 26), *concludebam* (311 Z. 37). Wie Ehes a.a.O. 307 Anm. 4 bemerkt, hat er die Niederschrift Sirigos unterdrückt; es wäre natürlich vorzuziehen gewesen, auch sie wiederzugeben.

⁴⁸ Der Bericht Gherios CT III/1, 219 f; der des Bischofs von Verdun CT II 813. Der Bischof von Salamanca berichtet in seinem *Diarium* überhaupt nichts über Nîmes.

⁴⁹ Sogar beim Votum des Kardinals von Lothringen bemerkt Gherio, er habe *al principio quasi in forma di sermone* gesprochen, CT III/1, 193 Z. 18; vom Erzbischof von Reggio/Calabria sagt er, *habuit concionem per un' hora intera*, ebda 197 Z 8, von dem Bischof von Belluno, Giulio Contarini, einem Neffen des berühmten Kardinals Gasparo Contarini: *fece un sermone*, ebda 199 Z. 14.

fort, „kam er auf das *Ius divinum* zu sprechen, das er bejahte (*teneva l'affirmativa*)“; gewisse Bücher, die es leugneten, seien ärgerniserregend und aufrührerisch. Daß er damit auf die Bücher des Dominikaners Ambrosius Catharinus anspielte, wie Merkle vermutet,⁵⁰ ist sehr wahrscheinlich, doch fällt an keiner Stelle der Name. Trotzdem erklärt Del Bene sich dagegen, das *Ius divinum* der Residenzpflicht in einem Canon zu verankern, „denn göttlichen Rechtes ist nur, was im Wort Gottes ausdrücklich enthalten ist, dem nichts hinzugefügt werden darf“. Das Gebot der Residenzpflicht ist nicht in der Schrift enthalten, ihre Vernachlässigung nicht verboten, also darf man darüber noch weniger einen Glaubenskanon formulieren als gegen unnützes Gerede (*verba otiosa*), das in der Schrift verboten ist, z. B. Komödien und ähnliche Unterhaltungen. Der ganze Streit um das *Ius divinum*, meint der Bischof von Nîmes, ist vom Teufel angezettelt, das Konzil verliert durch ihn Zeit und Ansehen, ja erweckt den Anschein, als ob es die Vernachlässigung der Residenz billige.

Paleotti greift in seinen Aufzeichnungen nur das erste Postulat Del Benes auf: daß die Bischöfe oft nicht durch die Tür, sondern *per ambitionem et sordes* ihr Amt erlangen.⁵¹ Über das Schuldbekenntnis schweigt er. Sein Interesse gilt der Stellungnahme des Bischofs zum *Ius divinum*, die er in dem wahrscheinlich authentischen Satz zusammenfaßt: Nach meiner Ansicht stände ein Beschluß des Konzils, die Residenz ist *de iure divino*, im Widerspruch mit dem *Ius divinum*.⁵² Die Begründung stimmt mit der von Gherio berichteten überein: diese Lehre ist nicht in der Offenbarung enthalten (*expressum a Deo*), kann *privatim* und in den Schulen verteidigt werden, man darf aber über sie keinen Canon verfassen. Der Kanonist Paleotti hat scharf erfaßt, worauf es dem Kanonisten Del Bene ankam: Eine auf dem *Ius divinum* beruhende *Norm* darf nicht als *Glaubenskanon* formuliert werden.

Giacomo Guidi ist insofern vollständiger als Paleotti, als er beide Postulate Del Benes erwähnt.⁵³ Ohne ein Schuldbekenntnis „wäscht man den Äthiopier weiß“; seit 500 Jahren wartet man auf eine Reform. Dennoch ist eine Deklaration des Konzils, die Residenzpflicht beruhe auf göttlichem Recht, unnütz (*nil habet in se quod prosit*); sie wäre sogar gegen das *Ius divinum* (*contra ius divinum agitur, dum ita quaeritur, ut declaretur*). Guidi bestätigt mithin den von Paleotti festgehaltenen Kernsatz. Nach ihm fuhr aber dann der Bischof fort: Die Bischöfe sollten sich bewußt sein, daß sie

⁵⁰ CT III/1, 220 Anm. 2; 529 Anm. 10.

⁵¹ CT III/1, 529.

⁵² *Puto esse contra Ius divinum statuere residentiam esse de iure divino, CT III/1, 529 Z. 16.*

⁵³ Giacomo Guidi, *Diarium* II fol. 14r. Die beiden Diarien Guidis, über die ich seinerzeit in der Röm. Quartalschrift 37 (1929) 440–448 berichtet habe, sind jetzt im Staatsarchiv Florenz deponiert und werden von Josef Steinrück in CT III/2 herausgegeben werden. Der Herausgeber hat mir freundlicherweise seine Transkription zur Verfügung gestellt.

durch göttliches Recht zur Residenz verpflichtet sind (*de iure divino residendum sibi esse sciant*) – auch ohne Konzilskanon.

Vergleicht man die drei Berichte miteinander, so wird der Gedankengang des mündlich vorgetragenen Votums deutlich: Für ihn ist das Hauptproblem die bessere Auswahl der Bischöfe; um sich von der unrühmlichen Vergangenheit abzusetzen, ist ein Schuldbekenntnis der Bischöfe notwendig; die Bischöfe sind kraft göttlichen Rechtes zur Residenz verpflichtet, doch darf das Konzil keinen Kanon darüber erlassen.

Mit diesen drei Ohrenzeugen-Berichten vergleichen wir jetzt das schriftliche Votum. Es erweitert nicht, wie sonst häufig schriftlich ausgearbeitete Voten, den Zitatenschatz (*omissis multis auctoritatibus*), setzt aber manche neue Akzente: Die von Del Bene geforderte „Buße“ wird als ein öffentliches Schuldbekenntnis der Bischöfe hinsichtlich der Vergangenheit wie der Gegenwart präzisiert,⁵⁴ hingegen wird das persönliche Schuldbekenntnis des Bischofs allgemein gehalten, ja entwertet, wenn er darauf pocht, er habe in Rom nicht von seinen Einkünften aus Kurialämtern gelebt, sondern von anderen Einkünften (*meis sumptibus*), wobei man an sein Privatvermögen, doch wohl auch an die Erträgnisse französischer Benefizien denken kann.⁵⁵

Das theoretische Bekenntnis zum *Ius divinum* wird nicht widerrufen: es ist eine *opinio vera vel saltem tutior et aequior*, dennoch *aperte colligitur residentiam non esse proprie de iure divino*. Im Vergleich mit dem von Paleotti berichteten Satz wird der Akzent jetzt anders gesetzt; in der theologischen Begründung, warum das *Ius divinum* nicht definibel ist, heißt es, daß definibel nur eine Lehre ist, deren Gegensatz eine Häeresie darstellt.⁵⁶ Damit schließt sich Del Bene der Ansicht des Bischofs von Verdun gegen den von Amiens an.⁵⁷ Er bringt dafür jetzt neue Argumente bei, die sich gegen Einwände richten, die man anscheinend gegen seine Ansicht vorgebracht hat. Das *homousios* des Konzils von Nicaea und die vom Trienter Konzil unter Julius III. (*Sessio XIV can. 6 u. 7*) als Glaubensartikel definierte spezielle Beicht sind zwar nicht in der Schrift enthalten, mußten aber definiert werden, weil die Häretiker diese Wahrheiten leugneten; allerdings ist zu be-

⁵⁴ CT IX 310 Z. 37: *in decreto ipsius principio palam et publice fateremur iniquitates nostras et parentum nostrorum*, auch Pseume spricht von einer *poenitentia publica*, CT II 813 Z. 7.

⁵⁵ Nach Gherio begann der Bischof von Nîmes *a confessar gli errori suoi, et tra gli altri che haveva havuto piu beneficii curati et ne haveva anco uno*, CT III/1, 219 Z. 46; im schriftlichen Votum heißt es: *necque meipsum excipio, quando ingenue fateor et scio, me non prorsus immundum [oder immunem?] esse a communi labe et contagionibus communibus*, CT IX 311, 3 f. Die Stelle über die Einkünfte ebda Z. 8 ff.

⁵⁶ CT IX 311 Z. 41: *multae enim sunt piae opiniones, quas licet privatim et publice etiam interdum proponere et defendere, non tamen definire vel statuere tamquam articulum fidei, praesertim quando contraria opinio non est haeretica, et ubi non habemus Dei verbum expressum et Scripturae loca manifesta. Den Ausdruck ex expresso Dei verbo hatte vor ihm schon der Bischof von Verdun gebraucht, ebda 202, 34.*

⁵⁷ Über das Votum des Bischofs von Amiens berichtet Gherio CT III/1, 208.

merken, daß der Konzilsbeschluß über die spezielle Beicht noch nicht publiziert und approbiert ist, so daß er durch das Konzil noch geändert werden könnte.

Die Ablehnung einer konziliaren Deklaration über das *Ius divinum* der Residenzpflicht ist im schriftlichen Votum unstreitig kategorischer als im mündlichen. Gewissermaßen zum Ausgleich verschärft Del Bene das im Dekret der Sessio VI enthaltene Residenzgebot, indem er dem Bischof nur eine Abwesenheit von drei Wochen im Jahr gestatten will, und beruft sich auf die inzwischen abgegebenen Voten des Kardinals von Lothringen und des Erzbischofs von Sens sowie auf die Kurialkanonisten Agustin und Boncompagni,⁵⁸ die doch keineswegs miteinander übereinstimmten. Eklatanter ist ein anderer Widerspruch. Nach Guidi hatte Del Bene sich dagegen ausgesprochen, daß die weltlichen Fürsten nachlässige Bischöfe zur Verantwortung ziehen; im schriftlichen Votum macht er den für Frankreich naheliegenden aber bedenklischen Vorschlag, daß die weltlichen Gewalten (*principes* bzw. die von ihnen gestellten *praesides provinciarum* und *procuratores*) die Einhaltung der Residenz überwachen und gegen Übertreter bei *kirchlichen* Gerichten Anklage erheben.⁵⁹ Auch jetzt scheut Del Bene davor zurück, den französischen Parlamenten die Kompetenz für eine Strafverfolgung zuzubilligen, dennoch überläßt er weltlichen Gewalten ein Aufsichtsrecht und eine strafrechtliche Initiative.

Aufgrund des schriftlichen Votums hat Massarelli das jetzt vorliegende Protokoll revidiert. Es unterstreicht die Ablehnung der Deklaration des *Ius divinum* (*nullatenus*), diese wäre die Definition eines Glaubensartikels. Das Beispiel von der Privatbeicht läßt Massarelli begreiflicherweise beiseite, obwohl auf die Notwendigkeit der päpstlichen Approbation hingewiesen war. Der Konzilssekretär verändert auch die Reihenfolge: die Verbesserung der Bischofsernennung, die im mündlichen Vortrag an der Spitze stand, wird an das Ende gesetzt.

Man darf das nachträglich eingereichte schriftliche Votum des Bischofs von Nîmes nicht als eine Verfälschung der mündlich vorgetragenen Ansichten bezeichnen, doch bleibt bestehen, daß er diese stellenweise retuschiert, wenigstens in einem, politisch relevanten Punkt sie geändert hat. Durch das schriftlich eingereichte Votum gab Del Bene seiner Intervention die Gestalt, die aktenkundig werden sollte. Dieses Motiv ist auch bei manchen anderen, dem Konzilssekretariat eingereichten Voten zu unterstellen; der Vorwurf der Spanier, manche Bischöfe änderten nachträglich in ihren schriftlich eingereichten Voten ihre mündliche Stellungnahme, ist nicht aus der Luft gegriffen.

⁵⁸ CT IX 311 Z. 32 ff.

⁵⁹ Nach Guidi hat Nîmes gesagt: *Principes layci episcopos non bonos tamquam scopus ad sagitam accusationibus non insequantur*; im Votum heißt es: *rogandi sunt principes, ut moneant suos praesides provinciarum et praesertim suos procuratores, invigilare habeant, et quatenus alii non sint accusatores, ipsimet coram ecclesiasticis iudicibus accusent*, CT IX 311 Z. 25 ff. Damit wird auf das Devolutionsrecht angespielt.

Für etwaige Änderungen kommen jedoch auch andere Motive in Betracht. Der Bischof von Fünfkirchen, Draskovich, schickt sein Votum über das Residenzdekret vom 30. Dezember 1562 an den Kaiser, um etwaigen Mißdeutungen zuvorzukommen.⁶⁰ Ein Vergleich mit dem Bericht Gherios bestätigt, daß es dem mündlichen Vortrag im großen und ganzen entsprach, doch ersetzt auch Draskovich den im mündlichen Vortrag sicher wirkungsvollen Hinweis auf das Herrenwort „Pasce“ an Petrus durch ein Zitat aus den Pastoralbriefen und fügt neu ein Hinweisse auf Augustinus und Calvin. Wieder anders war das Motiv Giacomo Guidis, als er die in seinem *Diarium* II enthaltenen Voten für eine, von ihm geplante Publikation der „Akten“ des Konzils bearbeitete. Steinruck kommt bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, daß er den ursprünglichen Text durch Zitate aus dem *Corpus Iuris canonici*, den Konziliensammlungen und den Kirchenvätern und durch Beiziehung von Literatur, z. B. Castros Werk *Adversus omnes haereses*, schließlich auch stilistisch verändert hat, daß aber letztenendes der Unterschied „nicht zu groß angeschlagen werden darf.“⁶¹

⁶⁰ Das Votum des Bischofs von Fünfkirchen CT IX 297–302, dazu der Auszug aus dem Begleitbrief 297 Anm. 2. Das Pasce CT III/1, 216 wird ersetzt durch 2 Tim. 1, 6 mit der Exegese des Hieronymus CT IX 301, 25 ff.

⁶¹ J. Steinruck, Der Beitrag des Bischofs Jacopo Guidi aus Volterra zu den Beratungen der Dritten Periode des Konzils von Trient 1562/63: *Reformata reformanda*. Festgabe Hubert Jedin, hg. v. E. Iserloh und K. Reppen (Münster 1965) I 657–689; die angezogene Stelle 666.